

Wirtschaftskammer Österreich
Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

Präsidium
Wirtschaftskammer Tirol
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck
T 05 90 90 5-1248 | F 05 90 90 5-51431
E praesidium@wktirol.at
W WKO.at/tirol

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Rp 329/I/2017/Gt

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
WSU/Mag.Ja/mn

Durchwahl
1270

Datum
21.4.2017

Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017; Stellungnahme

Im Rahmen des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes 2017 (WTBG 2017) sollen die Berechtigungsumfänge für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer erheblich in wettbewerbsverzerrender Weise erweitert werden.

Die Befugnisse der Wirtschaftstreuhandler sollen in jenen Wirkungsbereich ausgedehnt werden, welcher der Berufsgruppe Immobilienverwalter (Immobilientreuhandler) bislang vorbehalten war. Dies kann aus unserer Sicht nicht hingenommen werden. So handelt es sich beim Beruf des Immobilienverwalters um ein reglementiertes Gewerbe, welches als Berufsvoraussetzung auch das Ablegen einer nicht unerheblichen Befähigungsprüfung vorsieht. Die Befähigungsprüfungsordnung zeigt deutlich, welcher hohe Standard an Fachwissen auf rechtlicher, bautechnischer und wirtschaftlicher Ebene vorausgesetzt wird, um die Gewerbeberechtigung zur Verwaltung von Liegenschaften zu erteilen bzw. zu erhalten. Reglementierte Gewerbe sollen die Zuverlässigkeit und fachliche Kompetenz der Gewerbetreibenden gegenüber den Konsumenten sicherstellen. Dem kommt insbesondere bei der Erhaltung und Verbesserung der in Österreich so gewerblich verwalteten Bausubstanz eine überaus große Bedeutung zu. Sichergestellt wird dies zudem durch das weitere verpflichtende Erfordernis einer geeigneten Vermögensschadenhaftpflichtversicherung des Immobilienverwalters, sowie einer jüngst freiwillig eingerichteten Vertrauensschadenhaftpflichtversicherung des Fachverbandes der Immobilientreuhandler für Gebäudeverwalter in Österreich. Dies aufgrund der überaus harten Anstrengungen des Fachverbandes der Immobilientreuhandler und der einzelnen Fachgruppen in Österreich, das Ansehen, Image und die Vertrauensbildung in den Berufsstand der Immobilienverwalter, nicht zuletzt durch qualifizierte Aus- und Weiterbildung, nachhaltig zu heben.

Ein Gewerbezugang der Wirtschaftstreuhandler, nun so quasi durch die Hintertür, wie durch das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz-Neu geplant, würde die hohen Maßstäbe unseres Berufsstandes an die Kriterien zum Gewerbezugang sowie das Wesen der Gewerbeordnung selbst konterkarieren. Die Gewerbeordnung, speziell durch das Reglementieren von Gewerben, schützt Konsumenten vor unzureichenden und mangelhaften Gewerken und Dienstleistungen und somit vor Schäden an Leib, Leben und finanziellem Verlust. Offensichtlich wurde bei dem Versuch, die Gewerbetätigkeit der Wirtschaftstreuhandler in Richtung Immobilienverwalter auszuweiten, übersehen, welche fachlichen Kenntnisse (Bautechnik, Installationstechnik, Isolations-technik, Heizungstechnik, Sicherheitstechnik) in Verbindung mit der Wartung, Instandhaltung

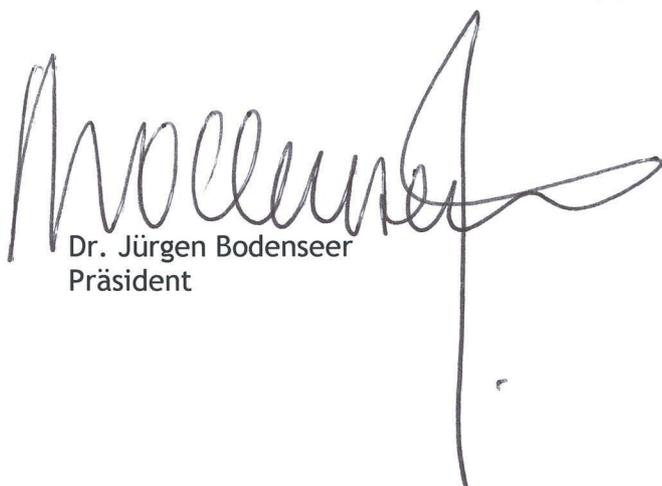
und Verbesserung der Bausubstanz neben den Rechenwerken erforderlich sind. Das Rechnungswesen und das Führen der branchenspezifischen Aufzeichnungen selbst ist lediglich ein Teil des Anforderungsprofils an Immobilienverwalter. Selbst dabei ist zu bemerken, dass beispielsweise Betriebskostenabrechnungen, nach ÖNorm A 4000, und Heizkostenabrechnungen, nach HeizKG, nur wenig bis kaum etwas mit einer für Wirtschaftstrehänder gewohnten Bilanzrechnung zu tun haben. Dementsprechend finden sich in den Prüfungsrichtlinien für Wirtschaftstrehänder (Steuerberater) auch so gut wie keine wohnrechtlichen Inhalte.

Gleiches gilt auch für die Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation. Auch deren Rechte sollen Steuerberatern nunmehr ohne entsprechende Gewerbeberechtigung zukommen. Hingewiesen wird auf einen offensichtlichen Fehler in den Erläuterungen (Seite 5). Behauptet wird, dass die Fachprüfung Steuerberater den Befähigungsnachweis für Unternehmensberater ersetzt. Steuerberater benötigen aber für die Berechtigung als Unternehmensberater neben ihrem Studium auch noch eine mindestens einjährige fachliche Tätigkeit, die die umfassende Analyse von Organisationen oder ihres Umfeldes, die Entwicklung von Lösungsansätzen und deren allfällige Umsetzung durch Beratung und Intervention sowie die Steuerung von Beratungs- und Kommunikationsprozessen innerhalb von Organisationen und gegenüber dem Markt zum Gegenstand haben (§ 1 Abs. 2 Unternehmensberatungs-Verordnung). Auch hier wird auf das Berufsbild und die in der Unternehmensberatungs-Verordnung geforderten Voraussetzungen hingewiesen. **Schon jetzt besteht auch für Steuerberater die Möglichkeit, das Gewerbe bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen anzumelden. Ein Abgang von dieser Praxis würde die Gewerbeordnung konterkarieren und den Wettbewerb massiv verzerren.**

Aus all diesen Gründen wird der Entwurf für ein Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017), insbesondere die erheblich erweiterten Berechtigungsumfänge für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (§§ 2 und 3), strikt abgelehnt.

Freundliche Grüße

WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL



Dr. Jürgen Bodenseer
Präsident



Mag. Evelyn Geiger-Anker
Direktorin